Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 0554 am 04.Aug. 1995

(Amtsgericht)
Lüdinghausen

Satzung
des Männergesangvereins Cäcilia Capelle

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des NRW Sängerbundes im Deutschen Sängerbund sowie Mitglied im Cäcilienverband ist, führt den Namen:

Männergesangverein Cäcilia Capelle e.V.

Er hat seinen Sitz in Nordkirchen - Capelle und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der katholischen Kirche und der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden sowie Ehrenmitgliedern.
Aktives Mitglied kann jede männliche Person sein.
Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideel und finanziell besonders unterstützen.
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
a) durch freiwilligen Austritt,
b) durch Tod,
c) durch Ausschluß.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder durch unehrenhaftes Verhalten dem Ansehen des Vereins gefährdet, mit sofortiger Wirkung durch Beschluß mit absoluter Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§ 5
Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Gesangstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6
Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen niemandem aus Vereinsmitteln gewährt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
Eine Mitgliederversammlung ist zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind.
Eine außerordentliche Versammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder mit einer verkürzten Einladungsfrist von fünf Tagen einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§1) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
2.) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
3.) Aufnahme neuer Mitglieder;
4.) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
5.) Wahl des Vorstandes;
5.1) Wahl auf die Dauer von zwei Jahren:
- Vorsitzenden bzw. Stellvertreter,
- Schriftführer bzw. Stellvertreter,
- Kassenführer bzw. Stellvertreter,
- Notenwart bzw. bis zu zwei Stellvertreter,
- bis zu drei Beisitzer

5.2) Wahl auf die Dauer von einem Jahr:
- zwei Rechnungsprüfer (ein aktives- / ein förderndes Mitglied),
- drei Fahnenträger,
- das Vereinslokal,

6.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
7.) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters;
8.) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet in der nächsten Versammlung, die frühestens sieben Tage später stattfinden darf, die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 9
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
a) - dem Vorsitzenden und Stellvertreter;
b) - dem Schriftführer und Stellvertreter;
c) - dem Kassenführer und Stellvertreter;
d) - dem Notenwart und bis zu zwei Stellvertretern;
e) - dem Chorleiter;
f) - dem Beirat, bestehend aus bis zu drei aktiven Sängern des Chores.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
a) - der Vorsitzende;
b) - der stellvertretende Vorsitzende;
c) - der Schriftführer;
d) - der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für laufende Geschäfte des Vereins allein vertretungsberechtigt bis zu einem Wert von 500,-- DM, darüber hinaus sind zwei Mitglieder vertretungsberechtigt.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, wobei die Wahlen zu den ersten und zweiten Positionen im jährlichen Wechsel erfolgen.
Der Beirat wird jährlich gewählt.
Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen.
Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse in den Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse gemäß § 4c.
Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75 Prozent der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (siehe §8). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Dionysius Capelle, zu Händen des amtierenden Kirchenvorstandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Die Vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.01.1995 beschlossen worden und tritt am gleiche Tag in Kraft.

Nordkirchen - Capelle, 21.Januar 1995

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

2. Schriftführer

1. Kassenführer

2. Kassenführer

Beirat

Beirat